



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 51/12

vom

30. Oktober 2012

in dem Rechtsstreit

RA Dr. Nassall
Eingang

02. Nov. 2012

— mit ED —

Südwestbank AG, vertreten durch den Vorstand, Rotebühlstraße 125, Stuttgart,

Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin von Gierke -

gegen

1. U - - - - - J,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

2. C - - - - - J,

Drittwiderbeklagter und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Nassall -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Oktober 2012 durch den Vorsitzenden Richter Wiechers, die Richter Dr. Joeres, Dr. Ellenberger, Dr. Matthias und die Richterin Dr. Menges

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. Dezember 2011 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Im Übrigen hat die beabsichtigte Revision keine Aussicht auf Erfolg. Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 241.469,92 €.

Wiechers

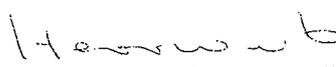
Joeres

Ellenberger

Matthias

Menges

Ausgefertigt:


Herrwerth, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

